

# Satzung des BSC Rüsselsheim e.V

Fassung vom 19. März 2019

## §1

### 1.1. Name des Vereins

Der BSC Wüster Forst hat seinen Sitz in Rüsselsheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereines:

### **BOGENSPORTCLUB WÜSTER FORST RÜSSELSHEIM E.V.**

### 1.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Rüsselsheim.

### 1.3. Amateurstatut

Der Verein betreibt den Sport nach den Grundsätzen des Amateurstatutes.

### 1.4. Jugendarbeit

Der Verein trägt in seiner BSC Sportjugend jugendpflegerischen Charakter. Er hat das Bestreben, mit Nachwuchsförderung einen gezielten Jugendaufbau zu erreichen.

### 1.5. Gemeinnützigkeit

Der BSC Wüster Forst Rüsselsheim e.V. mit Sitz in Rüsselsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51-68). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### 1.6. Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sollen im Rahmen dieser Satzung zweckmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt.

## §2

### 2.1. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – Schwerpunkt Bogensport, sowie das Angebot an Freizeitgestaltung und Ausgleichsportarten. Gesundheit und körperliche Fitness sind weitere Fördermerkmale beim Eingliedern in die Sportgemeinschaft. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### 2.2. Sportartspezifische Abteilungen

Der Verein bietet einzelne sportartspezifische Abteilungen zur Erreichung des Vereinszweckes. Die Abteilungen haben eine partielle Selbstständigkeit.

### 2.3. Abteilungen

Der Verein bietet folgende Abteilungen an:  
Abteilung Bogensport, Abteilung Allgemeine Sportgymnastik.  
Bei Bedarf können weitere Abteilungen gegründet werden.

### 2.4. Aktivitäten

Der Verein hält Versammlungen ab, bietet geselliges Leben in Natur, durch Fahrt und Wanderung, durch Fest und Feier. Der Verein führt jährlich eine Veranstaltung durch, bei der die Eltern der jugendlichen Mitglieder einen Überblick über die sportlichen Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen erhalten.



### §3

#### 3.1. Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Bogensport (aktiv) betreiben möchte, die dem Verein in seiner Arbeit (passiv) unterstützen will, oder in der Abteilung Allgemeine Sportgymnastik aufgenommen werden möchte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### 3.2. Eintritt der Mitglieder

Anmeldungen zur Mitgliedschaft haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Namen der Antragsteller sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

#### 3.3. Ordnungen

Die Mitglieder haben sich den aufgestellten Ordnungen zu fügen.  
a) Arbeitsordnung b) Beitragsordnung c) Haus- und Platzordnung

#### 3.4. Einstufung der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder (von der Beitragspflicht befreit)
2. aktive Mitglieder
3. Familienmitglieder
4. Studenten und jugendliche Mitglieder
5. passive Mitglieder

Die Einstufung in die jeweilige Mitgliedergruppe unterliegt dem Vorstandsbeschluss.

#### 3.5. Ruhende Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder, die durch Studium, Bundeswehr usw. eine bestimmte Zeit nicht regelmäßig am Sport teilnehmen, können mit schriftlichem Antrag für diese Zeit vom Beitrag bis auf die jährliche Mitgliedsabgabe des Vereins an den Sportbund und den Fachverbänden befreit werden.

### §4

#### 4.1. Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit Ablauf des jeweiligen Quartalsendes rechtskräftig.

### §5

#### 5.1. Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann wegen unehrenhafter Handlungen, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung der Beiträge, Verweigerung der Arbeitsstunden oder Hilfeleistung bei Notfällen, sowie Verstöße gegen in 3.3 aufgeführten Ordnungen erfolgen.



### 5.2. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- a) einer 2. Beitragsmahnung innerhalb von vier Wochen nicht nachgekommen wird.
- b) die 2. Beitragsmahnung als unzustellbar zurückkommt.

Bei Streichung der Mitgliedschaft ist der Vorstand ermächtigt, ausstehende Beiträge einzutreiben. Wer offensichtlich den Verein und seine Einrichtungen eigensüchtig oder des persönlichen Vorteils willen ausnutzt, kann ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### 5.3. Einspruchsfrist gegen den Vorstandsbeschluss

Über den Ausschluss bzw. die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen steht eine Einspruchsfrist von 14 Tagen zu. Die Sache wird bei Anwesenheit des betreffenden Mitgliedes auf der nächsten Vorstandssitzung erneut verhandelt. Die letzte Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### 5.4. Rückgabe von Vereinseigentum

Die Vereinszeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht geführt werden. Im Besitz befindliches Vereinseigentum muss zurückgegeben werden.

## §6

### 6.1. Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

Die Höhe der von allen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitragsordnung. In außergewöhnlichen Fällen können außer den regelmäßigen Beiträgen besondere Umlagen erhoben werden. Die Umlage muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Beiträge und Aufnahmegebühr werden von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### 6.2. Arbeitsstunden zugunsten des Vereins

Außer dem Monatsbeitrag übernimmt das aktive sowie jugendliche Mitglied und Studenten die Verpflichtung einer zusätzlichen Arbeitsleistung. Die Zahl, der Arbeitsstunden, sowie die eventuelle Abgeltung in Bar, unterliegt dem Beschluss des Vorstandes.

## §7

### 7.1. Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieder, sind mit vollendetem 16.Lebensjahr stimmberechtigt.

### 7.2. Einschränkung des Stimmrechts

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits ihn und den Verein betrifft.

### 7.3. In den Vorstand wählbar

Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, sind in den Vorstand wählbar.

### 7.4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung, Beschlüsse und die Ordnungen (§3.3) zu beachten und zu fördern. Für mutwillige Beschädigungen von Vereinsvermögen und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen. Bei persönlich verursachten Schäden Dritten gegenüber selbst aufzukommen. Sportunfälle dem Vorstand sofort zu melden!



- 7.5. Ausleihen von Sportgeräten  
Über das Ausleihen von vereinseigenen Sportgeräten entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand oder der von diesem beauftragte Vertreter.
- 7.6. Sportunfallversicherung  
Alle Mitglieder werden durch den Verein im Landessportbund Hessen versichert. Der Verein leistet im Schadenfall nur in soweit Zahlung, wie die Träger oben genannter Versicherung Schaden anerkennen und Zahlung leisten.

## §8

- 8.1. Berufung der Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:  
a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens  
b) jährlich einmal, möglichst nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Quartals.
- 8.2. Form der Einberufung  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Vereinsmitteilung, durch Aushang im Clubraum/Geräteraum oder eine besondere Benachrichtigung einzuberufen. In der Berufung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen.
- 8.3. Berufung der Versammlung durch die Mitglieder  
Der Vorstand, muss eine Mitgliederversammlung nach 8.2. einberufen, wenn der Vorstand hierzu von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich aufgefordert wird.
- 8.4. Tagesordnung 1.0. oder 11.0.  
Satzungsänderungen zu 1.0. oder 11.0. können nur in einer eigens dafür im Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Berufungsmodus nach 8.2. oder 8.3.
- 8.5. Beschlussfassung  
Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht, wenn sich kein Widerspruch erhebt und diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8.6. Annahme der Beschlüsse  
Die Beschlüsse erhalten, abgesehen von in dieser Satzung besonders geregelten Fällen, Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Wird auch in dieser Abstimmung Stimmgleichheit erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder binden. Beschlüsse über 1.0. oder 11.0. dieser Satzung erlangen nur Gültigkeit, wenn die für die Auflösung des Vereins vorgeschriebene Stimmenmehrheit nach 11.1. erreicht wird.
- 8.7. Tagesordnung nach 8.1.b  
Die als Hauptversammlung auszusprechende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung zu erledigen:  
1. Jahresbericht des Vorstandes  
2. Bericht des Kassenprüfers  
3. Entlastung des Vorstandes  
4. Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes  
5. Neuwahl des Kassenprüfers  
6. Verschiedenes



### 8.8. Beurkundung der Beschlüsse

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Versammlungsberichte sind vom Vorsitzenden oder dem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmter Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann 8 Tage nach der Versammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.

## §9

### 9.1. Bildung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

ad a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören im Sinne des § 26 BGB an:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer

ad b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Sportleiter
- Jugendleiter
- Platz- und Gerätewart
- Beisitzer nach Bedarf

### 9.2. Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes

### 9.3. Amtszeit des Vorstandes

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

### 9.4. Wahl des Vorstandes

Die Abstimmung zur Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mehrere Vorschläge vorhanden sind. Ist jedoch nur ein Vorschlag eingebracht, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

### 9.5. Zeichnungsberechtigung des Vorstandes

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein berechtigt, Postsendungen für den Verein in Empfang zu nehmen. In geldlichen Dingen haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter möglichst der Kassierer, zu zeichnen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 500,00/Monat sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

### 9.6. Vorstandssitzung

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Vorstandssitzungen ist mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

### 9.7. Protokoll der Vorstandssitzung

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung auferlegt sind. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.





### 9.8. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden und weisen sich durch einen Auszug aus dem Vereinsregister aus. Der Verein schließt für jedes Mitglied des Vorstandes eine Rechtsschutzversicherung für die Dauer der Amtszeit plus mindestens ein Jahr ab.

## **§10**

### 10.1. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Es handelt es sich hierbei insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem genannten Umfang zu.



### **§11**

#### 11.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn 2/3 dieser stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sind nicht mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen (8.2.) eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb weiterer 14 Tage stattfinden muss und ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

#### 11.2. Abtretung des Vermögens

Wird der Verein aufgelöst, dann fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch vorhandenes Vermögen auf 10 Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Landessportbund Hessen e.V.

#### 11.3. Wiedergründung eines Bogensportclubs

Sollte innerhalb dieser 10 Jahre ein gleichartiger Verein in Rüsselsheim entstehen, so ist das vorgenannte Vermögen des BSC Wüster Forst e.V. an den neu gegründeten Verein zu geben, sofern er als gemeinnützig anerkannt ist. Nach Ablauf der 10 Jahre, wird das Vereinsvermögen Eigentum des Landessportbund Hessen e.V. und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes Verwendung finden.

### **§12**

#### 12.1. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, damit gilt die alte Satzung als aufgehoben.